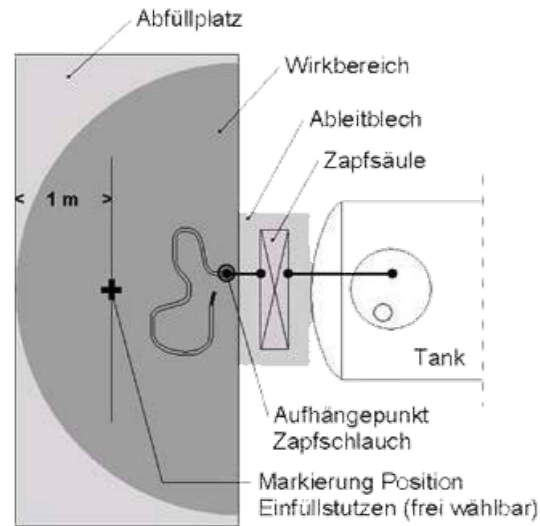


Alternativ kann die Größe des Abfüllplatzes reduziert werden:

Dazu muss auf dem Abfüllplatz die Position des Einfüllstutzens des zu betankenden Fahrzeuges eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sein. Der Radius des Wirkungsbereiches ergibt sich dann aus der Entfernung zwischen dem gekennzeichneten Abfüllpunkt und dem Aufhängepunkt des Zapfschlauches + 1 m Sicherheitsabstand. Die Länge des Zapfschlauches ist hierbei nicht von Bedeutung. Eine Spritzschutzwand zu außerhalb des Wirkungsbereiches liegenden, aber mit dem Zapfschlauch erreichbaren Flächen, ist nicht erforderlich.



Die Abgabeeinrichtung (z. B. Zapfsäule) ist so aufzustellen, dass auslaufender Kraftstoff auf die Abfüllfläche gelangt. In der Betriebsanweisung ist eindeutig festzulegen, dass nur an der gekennzeichneten Stelle Fahrzeuge befüllt werden dürfen. Es sind ausschließlich selbsttätig schließende Zapfventile zu verwenden.

Rückhalteeinrichtungen

Der Abfüllplatz muss so beschaffen sein, dass auslaufender Kraftstoff erkannt, zurückgehalten und beseitigt werden kann. Es muss also verhindert werden, dass DK vom Abfüllplatz in unbefestigte Bereiche gelangt. Dies kann beispielsweise durch Aufkantungen oder wannenartige Ausbildung des Abfüllplatzes erreicht werden. Die Ausführung ist so zu wählen, dass die Flüssigkeitsmenge, die bis zum Wirksamwerden der Schutzvorkehrungen (selbsttätig schließendes Zapfventil, Aufmerksamkeitsschalter) austreten kann,

zurückgehalten wird. Als Anhaltswert kann die DK-Menge der Pumpe, die in 3 Min. (mind. 150 l) gefördert wird, zugrunde gelegt werden.

Bodenbefestigung

Der Boden des Abfüllplatzes muss so beschaffen sein, dass auslaufender Kraftstoff zurückgehalten, erkannt und beseitigt werden kann. Er kann beispielsweise aus „zugelassenen Abdichtungssystemen“ oder Beton hergestellt werden. Die Anforderungen an die Abfüllfläche ergeben sich aus der TRwS 781.

Abfüllplätze bedürfen der Eignungsfeststellung durch die Untere Wasserbehörde. Ausgenommen hiervon sind „zugelassene Systeme“. Darüber hinaus sind Abfüllplätze mit einer Größe über 30 m² baugenehmigungspflichtig. Einzelheiten können bei den Bauaufsichtsbehörden erfragt werden.

Entwässerung

Grundsätzlich sollten Abfüllplätze in überdachten Bereichen eingerichtet werden. Nicht überdachte Abfüllplätze sind von anderen Flächen abzugrenzen. Anfallendes Niederschlagswasser ist über einen ausreichend dimensionierten Benzinabscheider mit Schlammfang zu führen. Sonderlösungen, wie z.B. die Einleitung über einen Benzinabscheider mit Schlammfang in die Gülle/Jauchegrube oder in ein Stapelbecken, sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Bei Einleitung in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

WASSERSCHUTZGEBIETE

In Wasserschutzgebieten sind DK-Tankanlagen in den Schutzzonen I und II verboten. In der Zone III wird dies durch die jeweilige Wasserschutzgebietsverordnung geregelt. Setzen Sie sich dazu bitte mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt in Verbindung.

PRÜFUNG DURCH SACHVERSTÄNDIGE

Sowohl der Abfüllplatz als auch DK-Behälter mit mehr als 1000 l Fassungsvermögen sind vor Inbetriebnahme von einem anerkannten Sachverständigen zu prüfen und der Unteren Wasserbehörde nachzuweisen.

WAS TUN IM SCHADENSFALL?

Tritt DK aus und ist zu befürchten, dass es in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringt, so ist unverzüglich das Ordnungsamt der Stadt/Gemeinde und die Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. Außerhalb der regulären Dienstzeiten ist die Leitstelle des Kreises Steinfurt, Tel.: 05971/9360, zu informieren.

WEITERE INFORMATIONEN

Das vorliegende Merkblatt kann nicht auf alle Detailfragen eingehen. Weitere Auskünfte zu diesem Thema erhalten Sie im Internet unter www.kreis-steinfurt.de oder bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt.

Martin Grüter

Untere Wasserbehörde
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
Tel. 02551 69-1441
martin.grueter@kreis-steinfurt.de

Udo Fuchs

Untere Wasserbehörde
Landrat-Schultz-Str. 1
49545 Tecklenburg
Tel. 05482 69-3455
udo.fuchs@kreis-steinfurt.de

HERAUSGEBER

Kreis Steinfurt | Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
Tel. 02551 69-0
www.kreis-steinfurt.de

Stand: August 2017



TANKANLAGEN

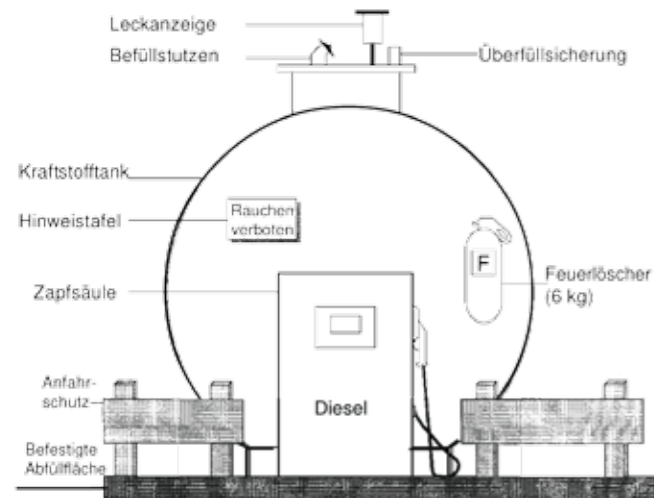
für Dieselkraftstoff bis 10.000 Liter



DAS UMWELT- UND PLANUNGSAMT INFORMIERT

DIESELKRAFTSTOFF UND GEWÄSSERSCHUTZ

Die Reinhaltung und der Schutz des Wassers ist ein vorrangiges Ziel für die Menschen, da Wasser als Lebensmittel unersetzbar ist. Dieseldieselkraftstoff (nachfolgend als DK abgekürzt) kann bei unsachgemäßer Handhabung bzw. mangelnder Anlagentechnik in den Wasserkreislauf gelangen und so zu Verunreinigungen führen.



Dieses Merkblatt soll darüber informieren, wie eine Tankstelle für Dieseldieselkraftstoff nach den anerkannten Regeln der Technik auszusehen hat.

Die nachfolgenden Anforderungen gelten für Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch auf nicht öffentlich zugänglichen Grundstücken für betrieblich genutzte Fahrzeuge.

Für andere Tankanlagen gelten über dieses Merkblatt hinaus weitergehende Anforderungen. Informationen hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde, Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt.

BIODIESEL

Für Bio-Dieseldieselkraftstoff gelten z. Zt. die gleichen Anforderungen wie für DK. Bei der Lagerung von Ad-Blue gelten teilweise spezielle Anforderungen, die bei der Unteren Wasserbehörde zu erfragen sind.

LAGERUNG DES DK

Die Behälter müssen für die Lagerung von DK zugelassen sein (Prüfzeugnis).

Oberirdische Behälter

- Behälter müssen **doppelwandig** sein (**Leckanzeigegerät**) oder in einer flüssigkeitsdichten **Auffangwanne** stehen, die gegen DK beständig ist. Diese Forderung wird z. B. durch fertige zugelassene Wannen aus Stahl oder glasfaserverstärktem Kunststoff eingehalten.
- Behälter müssen gegen Anfahren durch **Leitplanken** oder **Hochborde** geschützt werden.
- Bei Anlagen mit einem Volumen über 1 m³ ist eine Inbetriebnahmeprüfung durch einen Sachverständigen erforderlich. Zusätzlich ist ab einer Größe von 10 m³ die Anlage durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu errichten. Sie müssen mit einem Grenzwertgeber ausgestattet sein.

In Wasserschutzgebieten ist die Inbetriebnahmeprüfung durch einen Sachverständigen und eine wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre erforderlich.

Unterirdische Behälter

- Behälter müssen **doppelwandig** und mit einem **Leckanzeigegerät** sowie einem **Grenzwertgeber** ausgerüstet sein.
- Domschächte sind flüssigkeitsdicht auszuführen.
- Lagerbehälter müssen **Überfüllsicherungen** mit baurechtlicher Zulassung besitzen.
- Der Einbau hat durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV und die Inbetriebnahmeprüfung durch einen Sachverständigen zu erfolgen.
- Die **wiederkehrende Prüfung** durch einen Sachverständigen ist alle 5 Jahre durchzuführen, in Wasserschutzgebieten alle 2,5 Jahre.

Eine Betriebsanweisung muss an geeigneter, gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage angebracht sein. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge bereitzuhalten.

ANLIEFERUNG UND ABFÜLLEN DES DK

- Das Befüllen von Lagerbehältern ist nur mit zugelassener Überfüllsicherung erlaubt.

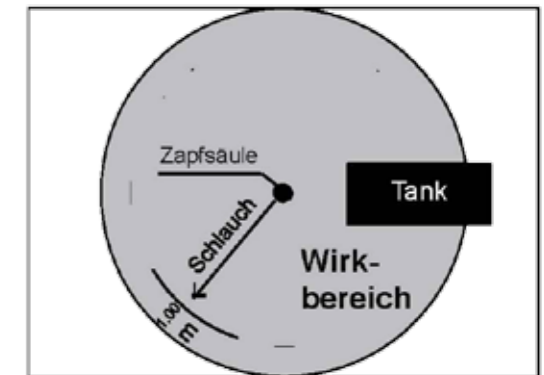
- Die Entnahme des DK aus dem Lagerbehälter muss über ein Zapfgerät, das mit dem Behälter fest verbunden ist, erfolgen. Die Abgabe im natürlichen Gefälle ist nicht erlaubt.
- Für das Abfüllen von DK aus Behältern mit mehr als 1 m³ dürfen nur Einrichtungen mit selbsttätig schließenden Zapfventilen oder Zapfventile mit Aufmerksamkeitsschalter verwendet werden.
- Bei Verwendung von Behältern kleiner 1 m³ sind elektrisch oder von Hand betriebene Pumpen mit Absperrhahn am Füllschlauch zulässig.

ANFORDERUNGEN AN DEN ABFÜLLPLATZ

Beim Abfüllplatz handelt es sich um die Fläche, auf der die Fahrzeuge betankt werden. Ein flüssigkeitsdichter Abfüllplatz ist immer erforderlich, unabhängig von der Größe der Tankanlage (auch bei Anlagen kleiner 1 m³).

Einschränkung des Wirkbereiches

Die erforderliche Größe richtet sich grundsätzlich nach der Länge des Zapfschlauches: horizontale Länge des Schlauches + 1 m Sicherheitsabstand (= Wirkbereich). Der Schlauch sollte in diesem Fall möglichst kurz gehalten werden.



Sind Abgabeeinrichtungen unmittelbar neben einer unbefestigten Fläche aufgestellt, muss der Wirkbereich zu dieser Fläche durch eine flüssigkeitsundurchlässige Wand (z. B. Mauer, Glaswand, Blech) mit einer Höhe von mindestens 1 m eingeschränkt werden.